

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

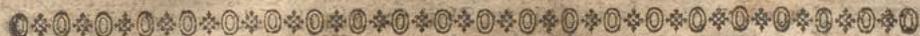
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1770

9.4.1770 (No. 15)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971422)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 9. April 1770.



I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es hat der Canzley Assessor Meine für sich und seine Schwiegermutter, die verwitwete Lieutenantin von Seggern, mit dem Hausmann Joh. Futh zu Seggern, folgende Ländereyen vertauscht, als: 1) übertragen die verwitwete Lieut. v. Seggern und der Canzley Assessor Meine, an den Hausmann Joh. Futh, a) das Romeltische Höfste; b) einen Kiel Landes im Flehorn, mit den darauf stehenden Bäumen zwischen dem Wege nach Dierk Benic Herdes Haus und zwischen Joh. Fuths, Heuermanias Garten belegen; c) eine Holz Dresche auf dem Seggerner Esch, zwischen Joh. Futh seinem Garten und seinem Wege nach dem Loh belegen; d) eine Dresche im Osterwinkel, zwischen Joh. Futh und Joh. Sieffen ihre Dreschen, nebst einer Ecke von Joh. Sieffen seiner Dresche, so weit Lieut. v. Seggern schon an sich gekauftet. Dagegen hat 2) Joh. Futh außer einer dem Kaufmann Meine schuldig gewesenem, ihm extrahirten Obligation, der verwitweten Lieut. v. Seggern und dem Canzley Assessor Meine, folgendes wieder cediret, a) sein Recht, so er bisher an dem freitigen Holze, auf dem grossen Campe prärendiret hat, b) den vierten Antheil von dem sämtl. gemeinschaftl. Holze, so wie er und seine Vorfahren es im Besiz gehabt, besonders seinen Antheil an dem gemeinschaftl. Holze zwischen den Campen auf dem Esche, Olypens Wöhrbe genannt, auf dem Brink, auf der achter Loge, bey der achter Wische, wie auch auf dem Sempel und an den gemeinschaftl. Bäumen an der Strasse, an seiner Wiese und dem grossen Camp des Gutes Seggern belegen, wie auch seinen Antheil an die gemeinschaftl. Holz Dreschen an Duje Willmers Esch, in welchem gemeinschaftl. Holze das Gut Seggern von je her die alleinige Weydegerechtigkeit und Plaggen Wähen gehabt; c) seine Dresche, von den krummen Stücken, so weit sie an Claus Hof gränzen.

Die Abgabe ist den 5ten May a. c. auf hiesiger königl. Regierung-Canzley.

2) Der Canzley Assessor Meine hat für sich und seine Schwiegermutter, die verwitwete Lieuten. von Seggern, folgenden Tausch getroffen; als: 1) überlassen die Lieut. von Seggern und der Canzley Assessor Meine an Joh. Sieffen a) das Holz mit dem Dreschen, im Osterwinkel, so an der einen Seite an Joh. Fuths Holze, und an der andern Seite an das Seggernerische Bauland, Beerren genannt, gränzet, so wie die Pfähle es scheiden; b) eine Ecke von ihrer achter Wische, von der Krümmen an Sieffens Wöhrhof an, bis an den zur Gränze von ihnen gesetzten Raum; dagegen aber cediret 2) Joh. Sieffen der Lieut. von Seggern und dem Canzley Assessor

for Meine a) den vierten Theil von allen bisher zwischen dem Guthe Eggern, Joh. Sieffen und Joh. Suth gemeinschaftl. gewesenen Holze, das freitig gemessene Holz; auf den grossen Kamp mit einbegriffen; b) 5 kleine Dreschen, so bey seinen Brincksbücken, Nordwesterseits des Weges belegen sind.

Die Angabe ist den 8ten May a. c., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzley.

- 3) Albert Gottfr. Hauken, zu Altenhüntorf, ist gewillet, (1) seinen bey der Huntebrücke, zwischen Dierk Hülstedden und Jürgen Gruben Erben Ländereyen belegenen Camp Landes; (2) seinen vierten Theil des Kley Landes von der vormahligen Funckfreesen oder von Oldenbau, den 10ten May a. c., in Olmann Mehrens Wirthshause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 7ten May h. a., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzley.

- 4) Albert Gottfr. Hauken, zu Altenhüntorf, ist gesonnen, folgende, von seinem weyland Vater ehedem, von der sogenannten Keteler oder Ketelbührer Bau, angekaufte Ländereyen, als: (1) den sogenannten Deichkamp, nebst dem daneben liegenden kleinen Kamp, und den sogenannten 6 langen Stücken; (2) die sogenannte alte Weide und den Brand, auch (3) den sogenannten Schweine-Mohr, den 10ten May h. a., in Olmann Mehrens Wirthshause, zu Altenhüntorf, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 8ten May a. c., bey dem hiesigen königl. Landgericht.

- 5) Weyl. Joh. Hinr. Bunnjes Wittwen und Erben, auf dem äussersten Damm hieselbst, sind gewillet, ihre sämtliche Immobil-Güter, als das Wohnhaus nebst dem Stall, dem dahinter, auch auffer dem Dammitiore belegenen Garten, Begräbnis- und Kirchenstellen, Koppelweiden und Torfmohr, und zwar sämtliche Stücke zusamen gezogen, den 9ten May dieses Jahres, Nachmittags um 1 Uhr, in west Jac. Detmers Wittwen Behausung, auf dem äussersten Damm, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 7ten May, bey dem hiesigen königl. Landgericht.

- 6) Ueber weyl. Hinrich Goden Erben Güter, zur Burg, in der Bogten Wästenland, ist Schuldenhalber, ein Concurs, bey dem hiesigen königl. Landgericht, erkannt.

(1) Die Angabe ist am 8ten May. (2) Deduction den 15ten May. (3) Priorität-Urtheil den 29sten ejusd. (4) Vergantung oder Ebsse den 12ten Juny a. c.

- 7) Gerb Hemmie, Hausmann zu Finkwege, ist gewillet, einige Bau- und Wischländereyen, den 12ten May, in seinem Hause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 7ten May a. c., bey dem königl. Neuenburgischen Landgericht.

- 8) Wider Frieder. Krey, Rötter auf der Kleyhördn, zur Schwenburg, ist Schuldenhalber ein Concurs, bey dem königl. Neuenburgischen Landgericht, erkannt.

(1) Die Angabe ist den 7ten May. (2) Deduction den 21sten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 12ten Juny. (4) Vergantung oder Ebsse den 27sten Juny a. c.

9) Friederich Dettkeff, hat seine im Adnuelmohe belegene Stelle, zum Pertinentiis, an Dierk Lackemann verkauft.

Die Ausgabe ist den 7ten May, h. a., beyrn königl. Schweyer Amtsgericht.

10) Es ist in Hermann Ludolph Holsten, zu Hete, Concurſ-Sache, der Terminus zur Vergantung und Lofe, vorkommenden Umständen nach, bis weiter ausgesetzt worden.

11) Es ist der, über des Thomas von Haven, Haabseligkeit erkannte Concurſ, wiederum aufgehoben. Wannhero die in denen ergangenen Proclamatibus, vom 9ten Jan. a. c. angeſetzten Termini, ceſſiren.

Decretum Develgdanne in Judicio, den 27sten März 1770.

Wardenſteß

12) Es werden alle und jede, welche wegen der von weyl. Ernst Wdnichs Wittwe, an Johann Hinrich Klusmann überlassenen Pacht, des zuerst von seel. Ernst Wdnich, nachher von der Wittwe in Bestand gehalten herrschafel. Vorwerks, zu Roddens, mit darauf befindlichen inventirten Mobilien und Moventien, wovon der Kaufschilling unter die Creditores nach rechtlicher Ordnung zu distribuiren, einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit citiret und geladen, solche den 6ten May d. J., als Mittwoch nach dem Sonntage Cantate, hieselbst in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten gebührend anzugeben, zu bescheinigen, und weiter, was Rechtens, zu erwarten; immaffen nach Verſtieffung dieses präclufiſchen Termins niemand weiter damit gehdret, sondern ihm ein ewiges Stillſchweigen aufgeleget seyn soll.

Warel im Amtsgericht, den 6ten April 1770.

II. Privatsachen.

1) Jacob Hartken, zu Nothenkirchen, will seine daselbst belegene Hoffſtelle, mit ungefähr 74 Fäden extra guten Landes, aus der Hand verheuern; und diener dabey zur Nachricht: daß auf solcher Hoffſtelle 3 räumliche und gute Gebäude, nemlich zwey Häuser und eine Schenne befindlich sind, und daß, wenn einem Heuersmann diese Hoffſtelle zu groß seyn sollte, selbige unter 2 oder 3 Heuersleute getheilt werden könne.

2) Der Hr. Regierungs-Advocat Töpken, zu Develgdanne, hat einige Fuder recht gutes Hen zu verkaufen.

3) Der Schusteramtsmeister, Christian Dreyer, will sein an der Ecke der Schüttingſtraße hieselbst belegenes dreynviertel Haus, welches von dem Weißgerber Stöcker bewohnet wird, allenfalls nebst der Bude, welche er selbst anitzt bewohnet, zu Michaelis dieses Jahres anzutreten, unter der Hand verkaufen.

4) Hinrich Jaburg, zu Stollhamm, ist in der Nacht, vom 2ten auf den 3ten April, ein Pferd aus seinem Hause vom Stall weggestohlen worden. Selbiges ist vierjährig und zum ersten mal trächtig, schwarz, ohne Zeichen, auſſer, daß es unten am Leibe, an der linken Seite einen etwas länglichten weißen Flecken, von der Größe eines



6 Broten Stückes hat, krumpdygigt, rund von Kreis, mittelmäßiger Größe. Es hat
übrigens einen kurzen Schweif, ist ziemlich im Futter, und im abgewichenen Herbst
an den Vorderfüßen beschlagen. Wer von diesem Pferde dem Eigenthümer, oder
Anton G. Stürmer, zu Barel, oder Carl Victor Havemann, zu Derelgönne, Nach-
richt geben kann, erhält für seine Mühe eine halbe Pistole. Demjenigen aber, wel-
cher den Thäter solchergestalt anweisen kann, daß er der Obrigkeit übergeben wer-
den kann, hat 10 Rthlr. zu gewärtigen.

- 1) Harm Johann Mehrens, auf dem Stau hieselbst, verkauft frische ostfriesische und
holländische Auster, 100 zu 1 Rthlr. 12 Gr.; Stockfisch, das Pfund zu 5 Grote;
und gesalzene Schullen, zu 2, 3, und 4 Grote.
- 2) Weyl. Joh. Piecken Kinder Vormünder, wollen am 28sten dieses, Nachmittags um
2 Uhr, in Detcke Detcken Wirthshause, bey der Stollhammer Kirche, die Zimmer-
Maurer, Schmiede- und Gläser Arbeit, Behuf-Reparation ihres Pupillen Hauses,
in der Stollhammer Wische, an die Wenigstfordernde ausverdingen, wesfalls die
Liebhaver sich sodann daselbst einfinden, den Besick einsehen und accordiren können.
- 3) Weyl. Frerich Wichmann, im Oldenbrock, Kinder letzterer Ehe, Vormund, nebst der
Wittwen und deren jetzigen Ehemann, wollen des weyl. Frerich Wichmanns nach-
gelassene 2 Pferde, 3 Kühe, etliche Rinder und Kälber, auch sämtliches Hausgeräthe,
Wagen, Pflüge und Ackergeräthe, am 19ten dieses, in dem Wichmannschen Hause,
zum Oldenbrock, gerichtlich, öffentlich, an den Meistbietenden, verkaufen lassen.
- 4) Von den Kirchengeldern zur Jahde, sind 70 Rthlr., in Golde, zinsbar zu belegen.
Wer selbige auf Zinsen zu nehmen verlangt, kann sich mit gehörigen Sicherheits-
Documenten bey dem Juraten Gerhard Schwarting, im Krenzmohr melden, und
die Gelder sogleich erhalten.
- 5) Adick Schlichting, zum Seefeld, auf den Stollhammer Kirchengründen wohnhaft,
ist gewillet, am 23sten d. M., in seinem Wohnhause, zum Seefeld, 8 Stück
Hornvieh, 4 Pferde, 1 Füllen, 3 Schweine, 2 neue beschlagene Wagens, 2 neue
Pflüge und Eggen, einige kupferne Milchkeffels, 2 neue eiserne Defens, eine
neue Haub, und eine silberne Taschenuhr, auch sonst allerhand Mobilien, Kleider
und Früchte, verkaufen zu lassen.

